



santer zu machen. In der Tat wurden bereits einige liechtensteinische Versicherungsgesellschaften gegründet.

Bei meinen Ausführungen über den Finanzdienstleistungssektor möchte ich nicht versäumen, einige Worte über die Einbindung Liechtensteins in den schweizerischen Währungsraum zu verlieren. Der Schweizer Franken gilt in Liechtenstein seit 1924 als gesetzliches Zahlungsmittel. Erst 1980 kam es allerdings zum Abschluss eines Währungsvertrages zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der schweizerischen Eidgenossenschaft. Auf dieser Grundlage übt die Schweizerische Nationalbank gegenüber den liechtensteinischen Banken im Grundsatz die gleichen Befugnisse aus wie in der Schweiz. Andererseits geniessen dafür die Banken entsprechende Gleichbehandlung, was bedeutet, dass ihre Rechtsstellung derjenigen entspricht, als ob sie Sitz in der Schweiz hätten. Der Kompetenzbereich der Schweizerischen Nationalbank beschränkt sich allerdings auf die Geldpolitik. Die Bankenaufsicht bleibt in liechtensteinischer Verantwortung. Interessant mag für Sie die Anmerkung sein, dass Liechtenstein als EWR-Mitglied keine Verpflichtungen hat, sich den Bestrebungen der EU um eine gemeinsame europäische Währung anzuschliessen. Der Schweizer Franken wird also gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein bleiben, wenigstens solange, als die Schweiz nicht EU-Mitglied wird. Nebenbei erwähnt sei, dass Liechtenstein aber wohl alle Konvergenzkriterien erfüllen würde.

Zum Abschluss meiner Ausführungen möchte ich noch auf die besondere Situation Liechtensteins im Rahmen der Europäischen Integration eingehen. Seit 1. Mai 1995 ist Liechtenstein Mitglied des EWR-Abkommens zwischen der EU beziehungsweise deren Mitgliedstaaten und 3 EFTA-Ländern, nämlich Norwegen, Island und eben Liechtenstein. Die Schweiz als viertes EFTA-Mitglied hat die EWR-Mitgliedschaft in einer Abstimmung im Dezember 1992 verworfen.

Liechtenstein demgegenüber hat in einem Referendum eine Woche später mehrheitlich „JA zum EWR“ gesagt. Ein Beitritt zu diesem Abkommen war damit noch nicht möglich, eben wegen der Einbindung insbesondere über den Zollvertrag in das schweizerische Wirtschaftsgebiet, wohlgerneht bei offener und unkontrollierter Grenze.

Grenzkontrollen an der beiderseitigen Grenze gibt es auch jetzt nicht. Um EWR-Mitglied zu werden musste Liechtenstein aber in Verhandlungen mit der Schweiz seine verschiedenen bilateralen Verträge anpassen. Ebenso waren einzelne Korrekturen am EWR-Abkommen speziell in Bezug auf die liechtensteinische Mit-